



Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung EG 1272/2008

Ausgabe II

Ausgabedatum: 07/12/2017

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES UND DES UNTERNEHMENS

Produktbezeichnung: ANTI-OIL STARK

Identifizierte Verwendung: Präparat zur selbständigen Entfernung von Ölflecken auf Beton, Pflasterstein, Keramik, Stein. Reinigungsmittel.

Herstellerdaten : Lasala AG
8105 Regensdorf
Wehntalerstrasse 113

Telefon: +41 43 211 05 05

Notrufnummern:

Feuerwehr	112
Rettungsdienst	112
Polizei	110
CPR	112

2. MÖGLICHE GEFAHREN

Das Produkt ist gemäß der Verordnung EU 1272/2008 mit Änderungen als gefährlich eingestuft

2.1. Einstufung des Gemischs

Gemäß der Verordnung 1272/2008:

Asp.Tox.1; H304

Skin Corr.1A; H314

Gefahr für die menschliche Gesundheit

kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Verursacht schwere Hautverbrennungen und Augenschäden. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Umweltgefahren

Das Gemisch enthält keine als umweltgefährlich eingestuften Bestandteile. Durch Änderung des pH-Wertes kann es sich negativ auf Wasserorganismen auswirken.

Physikalische/chemische Gefahren

Leichtentzündlich.

2.2. Kennzeichnungselemente

Piktogramme



Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H314 - Verursacht schwere Hautverbrennungen und Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P301 + P310 - BEI VERSCHLUCKEN: Sofort das GIFTINFORMATIONSZENTRUM/den Arzt kontaktieren.

P301+P330+P331 - BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen

P303+P361+P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P304+P340 - BEI EINATMEN: die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, in der sie leicht atmet.

P305 + P351 + P338 – BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P405 - Unter Verschluss aufbewahren.

P501 – Inhalt/Behälter in einen dafür vorgesehenen Abfallbehälter zuführen.

Sonstige Angaben:

EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch gilt nicht als toxisch, persistent in der Umwelt oder bioakkumulierbar (PBT).

Das Gemisch gilt nicht als sehr persistent in der Umwelt und sehr bioakkumulierbar (vPvB).

Keine weiteren Informationen verfügbar.

PUNKT 3:

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Chemische Bezeichnung	Konzentration in %*	CAS-Nr.	EG-Nr.
Alkohole C12-15 ethoxyliert	< 20	68131-39-5	Polymer
Toluol	< 50	108-88-3	203-625-9
Kaliumhydroxid	< 10	1310-58-3	215-181-3

* Der genaue Prozentsatz stellt ein Geschäftsgeheimnis dar. Der angegebene Konzentrationsbereich soll den Anwendern helfen, einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Achtung: Den Betroffenen aus der durch Dämpfe oder Aerosole verunreinigten Umgebung zuerst an die frische Luft bringen. In der sicheren Position ruhigstellen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Bemerkungen:

Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.

Nach Hautkontakt:

Verschmutzte Haut mit Wasser und Seife abwaschen, gründlich mit Wasser abspülen, bei Reizungen einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Augen mehrere Minuten lang (ca. 15) bei geöffnetem Lidspalt mit reichlich Wasser spülen. Starke Strömungen vermeiden, Risiko der Hornhautbeschädigungen, einen Arzt konsultieren.

Nach Einatmen:

Bei Schwindel oder Übelkeit die betroffene Person an die frische Luft bringen. Wenn keine rasche Erholung eintritt, Arzt hinzuziehen.

Bei Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen, Mund ausspülen, reichlich Wasser oder Milch zu trinken geben, sofort einen Arzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Atemwege. Das Einatmen von konzentrierten Produktdämpfen kann zu Reizungen der Atemschleimhäute führen.

Magen-Darm-Trakt. Bei Verschlucken treten chemische Verbrennungen der Schleimhäute im Mund, Zunge, Hals und weiteren Abschnitten des Magen-Darm-Traktes mit der Gefahr der Perforation auf. Es besteht die Gefahr, dass das Produkt in die Lunge gelangt, was zu Schäden durch chemische Entzündungen führen kann.

Augenkontakt. Verursacht chemische Verbrennung, Risiko der Augenschäden.

Hautkontakt. Verursacht schwere Hautverbrennungen. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Über das weitere Vorgehen entscheidet der Arzt anhand des Zustands des Betroffenen.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: alkoholbeständiger Schaum oder Trockenlöschpulver (A, B, C), Kohlendioxid (Schneelöscher), Sand oder Erde, Wasserdampf. Für die Umgebungsbedingungen geeignete Löschmethoden verwenden.

Ungeeignete Löschmittel: Starker Wasserstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung: Im Brandfall, bei hohen Temperaturen, entstehen gefährliche Zersetzungsprodukte, die unter anderem Kohlenmonoxid und andere giftige Dämpfe enthalten und explosionsfähige Gemische mit Luft bilden können.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen und falls möglich aus der Gefahrenzone bringen. Bei einem Brand im geschlossenen Raum Schutzkleidung und Druckluft-Atemschutzgerät tragen. Löschwasser nicht ins Oberflächenwasser, Grundwasser oder Kanalisation gelangen lassen.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für Nicht-Rettungspersonal: die zuständigen Einsatzkräfte über die Störung informieren.
Unbeteiligte Personen aus der Gefahrenzone bringen.
Das Personal vom Unfallort fernhalten.

Für Rettungspersonal: Für ausreichende Belüftung sorgen, persönliche Schutzausrüstung verwenden.
Produktdämpfe nicht einatmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Ausbreitung und Eindringen in die Kanalisation und Gewässer verhindern, die örtlichen Behörden informieren, wenn der Schutz nicht gewährleistet werden kann.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausbreitung vermeiden, mit Absorptionsmaterial (Sand, Sägemehl, Kieselgur, universelles Absorptionsmittel) aufnehmen und entsorgen, kontaminiertes Material in entsprechend gekennzeichneten Behältern gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Produktentsorgung - siehe Abschnitt 13 des Datenblatts.

Persönliche Schutzausrüstung - siehe Abschnitt 8 des Datenblattes.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nur in gut belüfteten Räumen verwenden. Kontakt mit den Augen vermeiden. Längeren oder wiederholten Hautkontakt vermeiden. Verschüttungen vermeiden. Produktdämpfe nicht einatmen. Den MAK-Wert für das Produkt in der Luft der Arbeitsumgebung nicht überschreiten. Zündquellen, erhöhte Temperatur, heiße Oberflächen und offene Flamme vermeiden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen - geeignete Nullstellung und Erdung fürs z.B. Überlaufen des Behälterinhalts. Bei der Arbeit mit dem Produkt sind antistatische Schutzkleidung und Schuhe empfohlen, und der Boden der Räume, in denen das Produkt gelagert oder verwendet wird, soll aus elektrisch leitfähigen Materialien bestehen. Sicherstellen, dass die elektrische Beleuchtung und die elektrische Installation ordnungsgemäß funktionieren und keine potentielle Zündquelle darstellen. Keine funkenreißenden Schneidwerkzeuge verwenden. Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften beachten:

im Arbeitsbereich nicht essen oder trinken, nicht rauchen, nach Gebrauch Hände waschen, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten der Essbereiche ausziehen.

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

An einem kühlen, trockenen, gut belüfteten Ort in einem gut verschlossenen Originalgebinde lagern. Ist eine Neuverpackung erforderlich, auf die Kompatibilität der Ersatzverpackung achten. Direkte Sonneneinstrahlung und Wärmequellen, heiße Oberflächen und offene Flamme vermeiden. Kontakt mit starken Säuren und Oxidationsmitteln vermeiden.

7.3. Spezifische Endanwendungen Reinigungsmittel

Informationen zur Haltbarkeit sind den Produktetiketten zu entnehmen.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gemäß der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 29. November 2002 über die Grenzwerte für die Konzentration und Intensität gesundheitsschädlicher Faktoren am Arbeitsplatz . (Gesetzblatt Nr. 217, Pos. 1833, in der jeweils gültigen Fassung).

Bestandteile, für die Grenzwerte für die Exposition gelten:

Chemische Bezeichnung	MAK-Wert (mg/m ³)	MAK-Kurzzeitwert (mg/m ³)	Grenzwert im Blut (F)
Toluol (Polen)	100	200	-
Toluol (UE)	192	384	-
Kaliumhydroxid	0,5	1	-
Alkohole, C12-12, ethoxyliert	Nicht bestimmt	Nicht bestimmt	-

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstung:

Pflegemittel: Bei der Verwendung des Produktes nicht essen oder trinken. Vor den Mahlzeiten und nach der Arbeit Hände waschen.

Atemschutz: Produktdämpfe nicht einatmen. Bei Überschreitung der MAK-Grenzwerte individuelle Atemschutzausrüstung im Arbeitsbereich verwenden - Maske oder Halbmaske zusammen mit einem Filter und Dampffilter Typ E oder einem universellen Filter (Klasse 1, 2 oder 3) nach EN-Norm.

141. Beträgt die Sauerstoffkonzentration im Arbeitsbereich weniger als 17 Vol.-%, ein umgebungsunabhängiges Atemschutzgerät (nach EN 137) verwenden.

Augenschutz: Schutzbrille oder Gesichtsmaske tragen (nach EN 166). Hautschutz:

Handschutz: Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe nach EN-PN 374:2005 verwenden.

Empfohlenes Material:

Butylkautschuk (Dicke 0,5 mm, Durchbruchzeit >=8h)

Nitril (Dicke 0,35 mm, Durchbruchzeit >=8h)

Handschuhmaterial:

Die Anpassung der entsprechenden Handschuhe ist nicht nur vom Material, sondern auch von der Marke und der Qualität der einzelnen Hersteller abhängig. Die Beständigkeit des Handschuhmaterials kann in einer Prüfung ermittelt werden. Die genaue Durchbruchzeit für die Handschuhe ist vom Hersteller zu bezeichnen.

Sonstige: Arbeitsschutzkleidung tragen - regelmäßig waschen.

Thermische Gefahren:

Nicht anwendbar.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Nicht in die Umwelt gelangen lassen und in die Kanalisation oder in Wasserläufe gelangen lassen.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	gelartige Flüssigkeit
Farbe	cremeweiß
Geruch	charakteristisch
Geruchsschwelle	Nicht bestimmt
pH-Wert	>10
Schmelzpunkt/-bereich:	Nicht bestimmt
Siedepunkt/-bereich:	Nicht bestimmt
Flammpunkt	Nicht bestimmt
Zündtemperatur	Nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	brennbar

Sicherheitsdatenblatt des Präparats

ANTI-OIL STARK

Seite 5 von

10

Untere Explosionsgrenze	Nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze	Nicht bestimmt
Dampfdruck bei 20oC	Nicht bestimmt
Relative Dampfdichte	Nicht bestimmt
Dichte bei 20 Grad C	Circa 1,1
Löslichkeit in Lösungsmitteln	Nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur	Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt
Viskosität dynamisch bei 25oC	Nicht bestimmt
Viskosität kinematisch	Nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften	Nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Keine anderen physikalischen und chemischen Parameter vorhanden.

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

nicht bekannt

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Einsatz-, Lager- und Transportbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

keine

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erhöhte Temperatur, direkte Sonneneinstrahlung, heiße Oberflächen und offene Flamme vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Laugen, starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen entstehen giftige Zersetzungsprodukte - Kohlenmonoxide.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

a) akute Toxizität: negativ

LD50 (Ratte, oral) >5000 mg/kg

LD50 (Kaninchen, dermal) >2000 mg/kg

LC50 (Ratte, inhalativ) >5000 mg/m³/4h

b) hautätzend/-reizend: verursacht schwere Hautverbrennungen

c) schwere Augenschäden/Reizung: verursacht schwere Augenschäden

d) Sensibilisierung der Atemwege und der Haut: negativ

e) Keimzellenmutagenität: negativ

f) Karzinogenität negativ

g) Reproduktionstoxizität: negativ

h) Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition: negativ

i) Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition: negativ

j) Aspirationstoxizität: kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Informationen zu wahrscheinlichen Expositionswegen:

Atemwege. Das Einatmen von konzentrierten Produktdämpfen kann zu Reizungen der Atemschleimhäute führen.

Magen-Darm-Trakt. Bei Verschlucken treten chemische Verbrennungen der Schleimhäute im Mund, Zunge, Hals und weiteren Abschnitten des Magen-Darm-Traktes mit der Gefahr der Perforation auf. Es besteht die Gefahr, dass das Produkt in die Lunge gelangt, was zu Schäden durch chemische Entzündungen führen kann.

Augenkontakt. Verursacht chemische Verbrennung, Risiko der Augenschäden.

Hautkontakt. Verursacht schwere Hautverbrennungen. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Verzögerte, unmittelbare und chronische Effekte bei kurz- und langfristiger Exposition:

Keine Angaben

Interaktionseffekte:

Keine Angaben

12. UMWELTBEOZEGENE ANGABEN

Ausführliche Untersuchungen zu Auswirkungen des Gemischs auf die Umwelt wurden nicht durchgeführt. Das Gemisch enthält keine als umweltgefährlich eingestuftten Bestandteile. Durch Änderung des pH-Wertes kann es sich negativ auf Wasserorganismen auswirken. Nicht in das Grundwasser, in die Kanalisation oder in Wasserläufe gelangen lassen.

12.1. Toxizität:

LL 50 > 1000 mg/l (Fische, 96 h).

LL 0 = 100 mg/l (Fische, 96 h) (OECD

203). LL 50 > 1000 mg/l (Krebstiere, 48 h).

EL 0 = 1000 mg/l (Krebstiere, 48 h). (OECD 202)

EL 50 > 1000 mg/l (Algen, 72 h).

NOELR > 1000 mg/l (Algen, 72 h). (OECD 201)

NOELR 0.101 mg/l (Fische, 28 Tage). (QSAR)

NOELR 0.176 mg/l (Krebstiere, 21 Tage). (QSAR).

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Angaben

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Angaben

12.4. Mobilität im Boden

Keine Angaben

12.5. Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Gemisch gilt nicht als toxisch, persistent in der Umwelt oder bioakkumulierbar (PBT). Das Gemisch gilt nicht als sehr persistent in der Umwelt und sehr bioakkumulierbar (vPvB).

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Das Gemisch enthält keine organischen Halogenverbindungen.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Verfahren zur Entsorgung: Gemäß dem Abfallgesetz vom 27.04.2001 (Gesetzblatt Nr. 62 Pos. 628) und der Verordnung des Umweltministers vom 27.09.2001 über den Abfallkatalog (Gesetzblatt Nr. 112 Pos. 1206)

Die Entstehung von Abfällen sollte so weit wie möglich vermieden oder minimiert werden. Erhebliche Abfallmengen sollten nicht in den Abwassersammler eingeleitet, sondern in einer geeigneten Kläranlage behandelt werden. Überschüssige und nicht wiederverwertbare Produkte in einem anerkannten Entsorgungsunternehmen entsorgen. Die Entsorgung des Produktes, dessen Lösungen oder Folgeprodukte muss in jedem Fall den Umweltschutz- und Abfallgesetzen sowie den behördlichen Anforderungen entsprechen.

Verpackungsabfälle sind zu recyceln. Das Produkt und seinen Behälter auf sichere Weise entsorgen. Beim Umgang mit leeren Behältern, die innen nicht gereinigt oder gespült wurden, ist Vorsicht geboten. Leere Behälter oder deren Auskleidungen können Produktreste enthalten. Kontakt des Materials mit Erde, Wasserläufen, Abflüssen und Abwasser vermeiden.

Verpackung:

Abfallschlüssel 15 01 02 - Kunststoffverpackungen

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Die Transportinformationen in diesem Abschnitt beziehen sich nur auf das Material / das Präparat selbst und sind nicht spezifisch für das beliebige Paket / Konfiguration.

14.1. UN-Nummer: 3267

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: ÄTZENDES, FLÜSSIGES, ALKALISCHES ORGANISCHES MATERIAL A.N.G.

14.3. Transportgefahrenklasse(n): 8

14.4. Verpackungsgruppe: II

14.5. Umweltgefahren: -

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: -

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code: -

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht der EG-Verordnung 1272/2008.

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in der jeweils gültigen Fassung.

2. VERORDNUNG (EU) DER KOMMISSION NR. 453/2010 vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

3. Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und ihre Gemische (Gesetzblatt Nr. 63, Pos. 322 mit nachträglichen Änderungen).

4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 Nr. 1272/2008 (CLP) mit nachträglichen Änderungen

5. Verordnung des Gesundheitsministers vom 10. Oktober 2013 zur Änderung der Verordnung über die Kategorien gefährlicher Stoffe und Gemische gefährlicher Stoffe, deren Verpackung mit Verschlüssen, die den Kindern das Öffnen erschweren und mit tastbaren Gefahrenhinweisen versehen ist (GBl. 2013, Nr. 0 Pos. 1225)

6. Abfallgesetz vom 14. Dezember 2012 (GBl 2013 Nr. 0 Pos. 21).

7. Gesetz vom 13. Juni 2013 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (GBl. 2013 Pos. 888).

8. Verordnung des Umweltministers vom 27. September 2001 über den Abfallkatalog (Gesetzblatt Nr. 112, Pos. 1206).

9. Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle, Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle, Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 über ein Abfallverzeichnis, ABl. L 226/3 vom 6. September 2000, mit Änderungsbeschlüssen.

10. Gesetz vom 29. August 2011 über die Beförderung gefährlicher Güter (GBl Nr. 227, Pos. 1367)

11. Regierungserklärung vom 23. März 2011 über das Inkrafttreten der Änderungen der Anhänge A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), abgeschlossen am 30. September 1957 in Genf (Gesetzblatt Nr. 110, Pos. 641).

12. Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 über maximale Arbeitsplatzkonzentrationen und Arbeitsstofftoleranzwerte (GBl. Pos. 817).

13. Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 über die Sicherheit und Hygiene bei der Arbeit im Zusammenhang mit der Anwesenheit von chemischen Stoffen am Arbeitsplatz (Gesetzblatt 2005 Nr. 11, Pos. 86 mit nachträglichen Änderungen).

14. Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2003 über Stoffe, die eine besondere Gefahr für die Umwelt darstellen (Gesetzblatt Nr. 217, Pos. 2141).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch vorhanden.

DAS ETIKETT MUSS FOLGENDE INFORMATIONEN ENTHALTEN

Warnsymbole auf Einzelpackungen:



R- und H-Sätze:

H 226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H302 – Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H 312 - Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314 - Verursacht schwere Hautverbrennungen und Augenschäden.

H315 - Verursacht Hautreizungen

H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

H319 - Verursacht schwere Augenreizung

H332 – Gesundheitsschädlich bei Einatmen

Sicherheitshinweise:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P233 Behälter dicht verschlossen halten.

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P270 Bei Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P284 Atemschutz tragen.

P301 + P310 Bei Verschlucken: Sofort Giftinformationszentrum kontaktieren
oder Arzt anrufen.

P301+P330+P331 Bei Verschlucken: Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen..

P302+P350 Bei Berührung mit der Haut: Behutsam mit viel Wasser und Seife waschen.

P303+P361+P353	Bei Berührung mit der Haut oder dem Haar: Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P304+P340	Bei Einatmen: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, in der sie leicht atmet.
P305+P351+P338	Bei Berührung mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P312	Beim Unwohlsein sofort Giftinformationszentrum / Arzt anrufen. oder Arzt anrufen. Gezielte Behandlung dringend erforderlich (siehe P301+P310 ; P301+P330+P331; P302+P350 ; P303+P361+P353 ; P304+P340 ; P305+P351+P338 auf diesem Kennzeichnungsetikett)
P320	
P362	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P376	Undichtigkeit beseitigen, falls gefahrlos möglich.
P390	Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.
P391	Verschüttete Mengen aufnehmen.
P403+P233	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren, Behälter dicht verschlossen halten.
P405	Unter Verschluss aufbewahren.
P501	Inhalt/Behälter in einen dafür vorgesehenen Abfallbehälter zuführen.

16. SONSTIGE ANGABEN

Bildung: Vor der Aufnahme der Arbeit mit dem Produkt ist es zwingend erforderlich, dass die Mitarbeiter, wegen der Anwesenheit von chemischen Stoffen in der Arbeitsumgebung eine Sicherheitsunterweisung absolvieren. Die Unterweisung durchführen, dokumentieren und die Mitarbeiter in die Ergebnisse der Risikobewertung am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Anwesenheit von chemischen Stoffen einweisen.

Die Aktualisierung des Sicherheitsdatenblatts ergibt sich aus der Anpassung der Form an die Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20. Mai 2010.

Notfalltelefon: (042) 631 47 24 - Toxikologische Information in Polen

Verwendete Abkürzungen, Akronyme und Symbole:

Flam. Liq.3 - entzündbare Flüssigkeit Kat.3
 Acute Tox.4 – akute Toxizität Kat.4
 Skin Corr.1A – verursacht schwere Verätzungen der Haut Kat. 1A
 Eye Dam.1 – verursacht schwere Augenschäden Kat.1
 Eye Irrit.2 – verursacht Augenreizung Kat.2
 Asp. Tox.1 – Aspirationsgefahr Kat. 1
 Skin Irrit. 2 – verursacht Hautreizung Kat. 2
 NDS - Maximale Arbeitsplatzkonzentration
 NDSP - Technische Richtkonzentration
 NDSch MAK-Kurzzeitwert

HINWEIS:

Die obigen Informationen gelten als richtig, aber nicht vollständig und sind nur als empfohlene Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit dem Produkt zu betrachten.

Die Angaben entsprechen dem aktuellen Wissensstand von Lasala AG., decken jedoch nicht alle Situationen ab und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Lasala AG. haftet nicht für Schäden, die durch Arbeit oder Kontakt mit dem Produkt entstehen.